

A. Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Genitalverstümmelung“

I. Beschluss des Landtags Rheinland-Pfalz vom 05.02.2010 und Arbeitsauftrag:

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 05.02.2010 mit einem einstimmig gefassten Beschluss die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen, die meist in afrikanischen Ländern sowie in einigen Ländern Asiens praktiziert wird, als schwere Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung der Frau verurteilt. Der Landtag hat dazu festgestellt, dass solche Praktiken eine Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit mit schlimmsten körperlichen und seelischen Folgen sind. Keine kulturelle oder religiöse Tradition rechtfertigt dieses Handeln. Der Landtag hat die Landesregierung aufgefordert,

- gezielt Maßnahmen zur Aufklärung sowie Präventionsmaßnahmen zum Schutz bedrohter Mädchen und Frauen anzubieten bzw. in bereits bestehende Beratungsangebote zu integrieren,

- über Zufluchtsmöglichkeiten aufzuklären,

- darauf hinzuwirken, die von der Thematik betroffenen Berufsgruppen, wie beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte und Gesundheitspersonal sowie Beschäftigte von Polizei und Justiz, verstärkt zu sensibilisieren.

In Ausführung dieses Auftrags hatte sich unter Federführung des (damaligen) Ministeriums der Justiz eine Arbeitsgruppe gebildet, an der Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bzw. des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder,

Jugend und Frauen sowie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur teilgenommen haben. Die Arbeitsgruppe ist viermal zu Beratungen über die Erfüllung des Arbeitsauftrages des Landtags zusammengetreten.

II. Zur Situation genitalverstümmelter Frauen und Mädchen Deutschlands bzw. Rheinland-Pfalz

Als Folge von Wanderungs- und Flüchtlingsbewegungen wird die Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen mittlerweile auch in Deutschland praktiziert. Weder für Deutschland noch für Rheinland-Pfalz liegen aber belastbare Zahlen vor, wie viele Frauen und Mädchen tatsächlich davon betroffen oder bedroht sind. Für Deutschland spricht Terre des Femmes von ca. 19.000 hier lebenden betroffenen Frauen. Auf die 2005 durchgeführte gemeinsame Umfrage von UNICEF e.V., Terre des Femmes und dem Bundesverband der Frauenärzte bei mehr als 13.000 Gynäkologinnen und Gynäkologen zur Mädchenbeschneidung in Deutschland hatten 493 (ca. 4%) der Frauenärztinnen und –ärzte geantwortet. Von ihnen hatte fast die Hälfte (43%) eine beschnittene Frau in ihrer Praxis behandelt. Ein Drittel gab an, beschnittene Frauen zudem bei einer Geburt betreut zu haben. 35 (7,1%) Gynäkologinnen und Gynäkologen hatten Patientinnen, die ihre Tochter (in der Heimat) beschneiden lassen wollten. Laut einer durch die afrikanische Frauenorganisation in Wien 2000 durchgeführten Studie, befragt wurden 250 Migrantinnen und Migranten, lassen wegen des Verbots weiblicher Genitalverstümmelung 88,5% diese im afrikanischen Heimatland praktizieren.

Eine im Februar 2011 veröffentlichte Studie von Plan International Deutschland e.V. zu „Genitalverstümmelung in Hamburg“, die zwischen August und Oktober 2010 durchgeführt wurde und die auf einer Befragung von Migrantinnen und Migranten aus von Genitalverstümmelung betroffenen afrikanischen Ländern beruht, kam für Hamburg zu folgenden Ergebnissen:

Offiziellen Angaben zufolge leben in Hamburg rund 11.300 Migranten aus Ländern südlich der Sahara. Ungefähr 40% von ihnen kommen aus praktizierenden Familien. Der Umfrage zufolge sind mindestens 30% der in Hamburg lebenden Frauen

aus betroffenen Ländern beschnitten – die Beschneidung erfolgte dabei in den jeweiligen Heimatländern, noch bevor die Frauen nach Deutschland immigrierten. Ungefähr 7% der Töchter der befragten Afrikanerinnen und Afrikanern sind ebenfalls beschnitten – nur ein sehr geringer Teil von ihnen habe jedoch jemals mit ihren Eltern in Europa gelebt; die Mehrheit von ihnen halte sich bei Verwandten im Heimatland auf. Die Studie stellt klar, sie könne zwar nicht nachweisen, dass Mädchen in Hamburg beschnitten würden, dennoch bestünden Risiken.

Eine effektive Aufhellung des ohne Zweifel bestehenden Dunkelfelds in der Richtung, konkret gefährdete Mädchen und Frauen ausfindig zu machen, um diese dann nachhaltiger schützen zu können, ist danach äußerst schwierig.

- Auf Nachfrage hatten weder die Frauenhäuser des Landes noch SOLWODI e.V. weiterführende Erkenntnisse zu Fällen von Genitalverstümmelung.
- Eine Nachfrage bei der durch das rheinland-pfälzische Innenministerium finanziell geförderten Forensischen Ambulanz (FAM) der Rechtsmedizin der Universität Mainz ergab, dass in den seit 2007 bei der FAM durchgeführten Untersuchungen in ein bis zwei Fällen entsprechende Verletzungsmuster weiblicher Genitalverstümmelung festgestellt worden sind. Eine Befragung der polizeilichen Praxis durch das Landeskriminalamt ergab, dass die rheinland-pfälzische Polizei bisher noch keinen Fall der weiblichen Genitalverstümmelung bearbeitet hat. Die Polizei erhielt auch in keinem Fall über die Jugendämter entsprechende Hinweise, z.B. als Folge einer Meldung von Ärztinnen und Ärzten nach § 12 des Landeskinderschutzgesetzes. Die Staatsanwaltschaften des Landes haben mitgeteilt, dass auch bei ihnen keine entsprechenden Taten bekannt geworden sind bzw. bearbeitet werden mussten.

Es ist deshalb festzustellen, dass es nahezu unmöglich ist, das Dunkelfeld aussagekräftig aufzuhellen. Es ist davon auszugehen, dass viele Betroffene aus rechtlichen, religiösen, kulturellen bzw. ethnischen Beweggründen zu einer Aussage bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft nicht bereit sind und somit tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten – wenn überhaupt – nur sehr selten

bekannt werden. Bei einer Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen hat nur eine einzige Landesjustizverwaltung mitgeteilt, dass dort im Jahr 1999 ein einschlägiges Ermittlungsverfahren geführt worden ist, das aber aus Beweisgründen eingestellt werden musste.

III. Ärztliche Schweigepflicht im Spannungsverhältnis mit Meldepflichten

Das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) von Rheinland-Pfalz begründet in § 12 die Befugnis für Ärztinnen und Ärzte und andere Geheimnisträger im Sinne des § 203 StGB eine Meldung an die Jugendämter vorzunehmen: „Werden ... gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, soll sie bei den Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfe hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden und sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 benannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen ...“. Die (Melde-)Befugnis des § 12 des LKindSchuG deckt sich weitgehend mit der Befugnis, die auch nach § 34 des Strafgesetzbuches (StGB) als „rechtfertigender Notstand“ gegeben wäre. Aus beiden Vorschriften folgt allerdings nur eine Meldebefugnis, aber keine Meldepflicht. Zudem beziehen sich beide auf bevorstehende Schädigungen – Gefährdungen –, nicht aber auf bereits geschehene straf-rechtliche Handlungen.

Soweit eine nach den vorstehenden Vorschriften rechtlich befugte Meldung ausscheidet, gilt für Ärztinnen und Ärzte die - nach § 203 StGB strafbewehrte - Schweigepflicht. Die Einführung einer Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte, auch in den Fällen, für die bisher lediglich eine Meldebefugnis besteht, bedürfte deshalb einer gesonderten gesetzlichen Regelung. Das gilt besonders für den Fall, dass die Meldepflicht nicht nur zur Abwehr bevorstehender Genitalverstümmelungen, sondern auch zur Aufdeckung bereits geschehener Taten nutzbar gemacht werden soll. Nachdem eine solche – umfassende – Meldepflicht im Spannungsver-

hältnis zur ärztlichen Schweigepflicht steht, wäre eine sorgfältige Abwägung der damit verbundenen Vor- und Nachteile unabdingbar. Eine gesetzlich statuierte Meldepflicht würde generell die Möglichkeit eröffnen, im konkreten Einzelfall eine geplante Genitalverstümmelung zu verhindern, sie könnte auch dazu beitragen, dass eine bereits geschehene Genitalverstümmelung entdeckt und strafrechtlich verfolgt wird. Sie hätte aber auch nachhaltige Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis von Arzt / Patient, so dass gerade in den Fällen, in denen ärztliche Hilfe nötig ist, Ärztinnen und Ärzte nicht mehr aufgesucht würden, weil die Betroffenen befürchten, dass geplante oder geschehene Genitalverstümmelungen aufgedeckt und Familienangehörige staatlichen Zwangsmaßnahmen, insbesondere der Strafverfolgung, ausgesetzt würden. Eine Meldepflicht liefe unter diesen Voraussetzungen ins Leere. Sie könnte möglicherweise dazu führen, dass auf gesundheitlich notwendige Behandlungen durch die Ärztin bzw. den Arzt verzichtet würde, und im Ergebnis die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen größer würde.

IV. Aufklärungsschriften

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass es bereits zahlreiche Aufklärungsschriften von Nichtregierungsorganisationen, aber auch von Regierungsorganisationen des Bundes und anderer Länder, zum Teil in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, gibt. Auf die in der Anlage beigefügte Liste, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, wird verwiesen. Im Hinblick darauf sieht die Arbeitsgruppe einvernehmlich keinen Bedarf, ergänzend eine weitere eigene Aufklärungsschrift herauszugeben. Sie ist der Auffassung, dass die zahlreichen bereits vorhandenen aufklärenden Schriften der Bevölkerung, besonders den betroffenen Bevölkerungsgruppen, zugänglich gemacht werden sollten. Dafür sollen alle gesamtgesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen gewonnen werden. Besonders bei Ärztinnen und Ärzten wäre das Informationsmaterial für Patientinnen bereit zu halten.

V. Maßnahmen der Ministerien zu Sensibilisierungs-, Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen gegen Genitalverstümmelung

a) Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie/Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

In Rheinland-Pfalz gibt es ein ausgebautes Netz an Zufluchts- und Beratungsstellen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen. 12 Frauennotrufe, 16 Interventionsstellen, 17 Frauenhäuser und 14 Frauenhaus-Beratungsstellen stehen (auch) von Genitalverstümmelung bedrohten Frauen und Mädchen offen.

Auf die Beratung von Ausländerinnen spezialisiert ist SOLWODI e.V. mit Einrichtungen in Mainz, Boppard, Koblenz und Ludwigshafen. In Mainz gibt es außerdem die Sozialtherapeutische Mädchenberatungsstelle bei FEMMA e.V., der auch die Mädchenzuflucht in Mainz angeschlossen ist. Darüber hinaus ist das Präventionsbüro RONJA in Westerburg eine weitere Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Mädchen. Schließlich stehen auch Migrationsfachdienste in Rheinland-Pfalz sowie Kinderschutzeinrichtungen wie die 17 Kinderschutzdienste zur Verfügung.

Die wichtigste Berufsgruppe, die am ehesten Kontakt zu genitalverstümmelten Frauen bekommt, ist die der Ärztinnen und Ärzte, besonders aus dem gynäkologischen Bereich. Deshalb hat sich das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen im November 2010 schriftlich an den Präsidenten der Landesärztekammer gewandt mit der Anregung, Fortbildungen zum Thema Genitalverstümmelung anzubieten. Bereits in der Februarausgabe 2010 des Ärzteblattes Rheinland-Pfalz ist ein Artikel erschienen, der auf das Thema Genitalverstümmelung und die Rolle der Ärztinnen und Ärzte eingeht (Ines Engelmohr, Genitalverstümmelung: Ein Schnitt in Seele und Körper). In dem Artikel wird ergänzend auf die Empfehlungen der Bundesärztekammer von 2005 zur Befunderhebung, Untersuchung und Behandlung von beschnittenen Frauen hingewiesen. Weiter ist insoweit auch auf den Aufsatz von Sanitätsrat Dr. Werner Harlfinger – „Genitalverstümmelung – Frauenärzte unterstützen Karawane der Hoffnung“ in der Zeitschrift „Frauenarzt“ 2010, Heft 5 hinzuweisen.

Als wichtige Präventionsmaßnahme in Rheinland-Pfalz sind auch die Früherkennungsuntersuchungen von Krankheiten bei Kindern hervorzuheben. Über

das Landeskinderschutzgesetz sind die U4 (ab dem 3. Lebensmonat) bis U9 (bis zum 64. Lebensmonat) in das verbindliche Einladungs- und Erinnerungswesen einbezogen, und werden zu etwa 98% wahrgenommen. Diese Untersuchungen sehen auch die Untersuchung der Geschlechtsorgane vor. Darüber hinaus gibt es für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren den freiwilligen Gesundheits-Check J1, zu dem die Eltern ein einmaliges Einladungsschreiben erhalten

b) Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Die Problematik der Genitalverstümmelung wird in den regelmäßig stattfindenden Tagungen der Leiter der Kommissariate 2 (Gewalt gegen Frauen und Kinder/Sexualdelikte) der Kriminalinspektionen erörtert. Das Landeskriminalamt erstellt zudem künftig eine Informationssammlung und –auswertung über weibliche Genitalverstümmelung.

In der polizeilichen Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) – Fachbereich Polizei – sind die Körperverletzungsdelikte Inhalte des Bachelorstudiengangs. Dabei werden die in Fällen von weiblicher Genitalverstümmelung zu prüfenden Delikte der Körperverletzung (§ 223 StGB) und der gefährlichen wie schweren Körperverletzung (§§ 224, 226 StGB) umfassend besprochen.

Bei Bekanntwerden eines Falles der weiblichen Genitalverstümmelung sind neben einer strafrechtlichen Reaktion in erster Linie Maßnahmen des Opferschutzes erforderlich. Die FHöV wird deshalb das Thema speziell auch unter diesen Gesichtspunkten ansprechen und die künftigen Polizeibeamtinnen und –beamten dafür sensibilisieren. Darüber hinaus prüft der Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die Einbindung der Thematik innerhalb vorgesehener Hochschultage zu Sonderthemen, beispielsweise zur interkulturellen Kompetenz bzw. dem Opferschutz.

In der polizeilichen Fortbildung werden seit 2009 Seminare „Interkulturelle Kompetenz“ angeboten. Sie umfassen das Thema weibliche Genitalverstümmelung im Zusammenhang mit dem Rollenverständnis von Mann und Frau in

patriarchalischen Kulturen. Daneben wird die Thematik in künftig stattfindenden Seminaren zum Opferschutz Berücksichtigung finden.

c) Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Die dreiteilige Fortbildungsreihe „Sexualerziehung in der Schule“, die in Kooperation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und der Landeszentrale für Gesundheitsförderung angeboten wird, thematisiert im Modul II „Identitätsbildung und Werte(-konflikte), sexuelle Gewalt“ kulturelle sowie persönliche Orientierungen und Wertkonflikte im Bereich von Sexualität und Partnerschaft, sexueller Identität, Geschlechtsrollen und unterschiedlichen Lebensformen. In diesem Rahmen werden die Lehrkräfte auch für das Thema Genitalverstümmelung sensibilisiert.

Entsprechende Informationen für Lehrkräfte sowie Verweise auf Materialien und Beratungsstellen werden auf dem Bildungsserver bereitgestellt.

Die Fachberater für Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie die Berater für Prävention und Gesundheitsförderung werden sich in Dienstbesprechungen mit dem Thema befassen.

Im Rahmen der Initiative Mädchen-Sprechstunde bieten Gynäkologen ein spezielles Beratungsangebot für Teenager an. Das Ziel besteht darin, bei den Jugendlichen die Hemmschwelle für den Besuch beim Gynäkologen zu senken und ihnen die Möglichkeit zu geben, über Themen wie körperliche Entwicklung, Sexualität und Verhütung zu sprechen.

Das Thema der Genitalverstümmelung soll in die „Mädchensprechstunde“ aufgenommen werden. Der Berufsverband der Frauenärzte (BVF) wird in einem Landesrundschreiben die Gynäkologinnen und Gynäkologen darüber informieren. Die Mädchensprechstunde soll mit Flyern und Rundschreiben in den Schulen beworben werden.

Genitalverstümmelung wird in der Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern in Rheinland-Pfalz regelmäßig in den Vorlesungen der Gynäkologie thematisiert. Die Studierenden sind damit für das Thema sensibilisiert.

d) Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Am 10. Juni 2010 hat das Ministerium der Justiz in der Staatskanzlei in Mainz eine Podiumsdiskussion zu der Thematik „Genitalverstümmelung“ durchgeführt.

Die Veranstaltung wurde von Frau Staatssekretärin Beate Reich mit einem Referat zur Problematik eingeleitet, danach folgte eine Podiumsdiskussion, an der teilnahmen:

- Sandra Hochhuth, Moderatorin und Journalistin, SWR Fernsehen
- Dr. Günter Gerhardt, Facharzt für Allgemeinmedizin, Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz
- Sanitätsrat Dr. Werner Harlfinger, Berufsverband der Frauenärzte (BVF), Landesvorsitzender in Rheinland-Pfalz
- Dirk Wüstenberg, Rechtsanwalt Kanzlei Wüstenberg in Offenbach (Autor eines umfangreichen Schrifttums zum Thema „Genitalverstümmelung“ und seit 2008 Pro-bono-Anwalt für female genital mutilation (fgm) –bedrohte/geschädigte Frauen/Mädchen)
- Heidi Besas, Geschäftsführerin FORWARD-Germany e.V.
- Maria Weber, Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration

Am 26. August 2010 hat Frau Staatssekretärin Beate Reich ein Grußwort auf einer von der SPD-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz durchgeführten Veranstaltung „Schwester Löwenherz“ gehalten, auf der Frau Fatumo Korn aus einem Buch mit persönlichen Erfahrungen zur Genitalverstümmelung vorlas.

Am 24. Februar 2011 fand in Zusammenarbeit des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen mit dem Verein „TABU e.V. – Gegen Genitalverstümmelung, für Frauen und Kinderrechte“ – eine Ausstellung verbunden mit einer Informationsveranstaltung im Landgericht in Mainz statt, auf der nach einem Grußwort von Frau Präsidentin des Landgerichts Dicke, Frau Staatssekretärin Reich vom Ministerium der Justiz und Herr Staatssekretär Habermann vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen einleitende Statements hielten. Anschließend informierte Frau Baretto vom Verein TABU e.V. ausführlich über die Problematik.

Das Ministerium der Justiz hat in seinem Internetauftritt eine Kurzinformation über dieses Thema geschaltet.

Die strafrechtlichen und strafprozessualen Fragen im Zusammenhang mit der „Genitalverstümmelung“ wurden bei der jährlichen Besprechung mit den Leitern der Staatsanwaltschaften des Landes am 15. November 2010 eingehend im Ministerium der Justiz erörtert. Die Staatsanwaltschaften wurden gebeten, über einschlägige Ermittlungsverfahren – die es bisher nicht gibt – umgehend zu berichten.

Am 19. Januar 2012 fand die Jahrestagung des Vereins INTEGRA auf Einladung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in den dortigen Räumen statt. INTEGRA ist ein Zusammenschluss von ca. 25 verschiedenen Opferhilfeorganisationen, die sich dem Thema Genitalverstümmelung widmen. Frau Staatssekretärin Reich hielt dabei ein Grußwort zur Thematik.